



STADT NORDHAUSEN

Anfrage ANF/0292/2022	Status: Datum:	öffentlich 26.01.2022
Neue Verwaltungsstruktur		
Anfragesteller	AfD-Fraktion Herr Prophet	
Beratungsfolge	Ö 23.02.2022 Stadtrat der Stadt Nordhausen	

Zum Ende des letzten Jahres wurde durch Sie ein neues Organigramm für die Verwaltung der Stadt Nordhausen veröffentlicht. Darin haben Sie im Vergleich zu der letzten Version dem Stadtrat eine neue Position zugewiesen.

Gemäß § 22 ThürKO verwalten der Stadtrat und der Oberbürgermeister die Gemeinde. Daraus ergeben sich für die AfD-Fraktion folgende Fragen:

1. Warum wurde die Position des Stadtrates verändert und welche Schlussfolgerung bezüglich des Stellenwertes, den Sie dem Stadtrat zukommen lassen, lässt sich daraus ableiten?
2. Ging dieser neuen Struktur eine Organisationsuntersuchung voraus, um die Prozessabläufe zu verbessern?
3. Warum wurde das Stadtarchiv aus dem Amt für Bildung und Kultur herausgelöst und dem Büro des Oberbürgermeisters zugeordnet?
4. Soll das Amt für Bildung und Kultur weiterhin in Personalunion mit dem Dezernat 2 geführt werden?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Beantwortung durch den Oberbürgermeister:

Am 26. Januar 2022 stellten Sie folgende Anfrage:

Zum Ende des letzten Jahres wurde durch Sie ein neues Organigramm für die Verwaltung der Stadt Nordhausen veröffentlicht. Darin haben Sie im Vergleich zu der letzten Version dem Stadtrat eine neue Position zugewiesen.

Gemäß § 22 ThürKO verwalten der Stadtrat und der Oberbürgermeister die Gemeinde. Daraus ergeben sich für die AfD-Fraktion folgende Fragen:

1. *Warum wurde die Position des Stadtrates verändert und welche Schlussfolgerung bezüglich des Stellenwertes, den Sie dem Stadtrat zukommen lassen, lässt sich daraus*



ableiten?

2. *Ging dieser neuen Struktur eine Organisationsuntersuchung voraus, um die Prozessabläufe zu verbessern?*
3. *Warum wurde das Stadtarchiv aus dem Amt für Bildung und Kultur herausgelöst und dem Büro des Oberbürgermeisters zugeordnet?*
4. *Soll das Amt für Bildung und Kultur weiterhin in Personalunion mit dem Dezernat 2 geführt werden?*

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Gestatten Sie mir zunächst folgende grundsätzliche Vorbemerkung:

Die Organisation der Verwaltung der Stadt Nordhausen ist alleinige Aufgabe des Oberbürgermeisters als Leiter der Behörde (s. auch § 29 Abs. 1 ThürKO). Insoweit gehört auch die Erstellung der Struktur der Verwaltung, die im Organigramm dargestellt wird, in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (vgl. Rücker Dieter/Schmidt, Kommentar zur ThürKO § 29 Nr. 2: *"Unter Leitung der Gemeindeverwaltung ist die Übernahme der Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung durch den Bürgermeister, ihren ordnungsgemäßen Gang, die Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und die Beaufsichtigung des Geschäftsganges zu verstehen. Die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung und ihren ordnungsgemäßen Gang stellt der Bürgermeister durch Organisationsanordnungen sicher. Dazu gehören Dezernatsplan, Aufgabengliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan. Der Dezernatsplan weist den einzelnen Beigeordneten bestimmte Geschäftsbereiche zu. Der Aufgabengliederungsplan legt die einzelnen Aufgabengebiete fest (u.a. Finanzen, Recht, Ordnung, Kultur). Auf ihm beruht der Geschäftsverteilungsplan. ..."*).

In diesem Rahmen bewegt sich die im Organigramm (s. Anlage) sichtbare Organisation bestimmter Aufgaben, welche in der Verwaltung der Stadt Nordhausen zu erfüllen sind.

Eine Zuständigkeit des Stadtrates ist diesbezüglich nicht gegeben.

Und nun zur Beantwortung Ihrer Fragen:

- zu 1.) Das Verhältnis zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bestimmt sich, wie vorgenannt, nicht an einer visuell geänderten Gestaltung eines Organigramms, sondern regelt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen der ThürKO.
- zu 2.) Nein, es gab keine interne oder externe Organisationsuntersuchung. Aber es wurden Prozessabläufe optimiert bzw. geregelt, die sich "im täglichen Geschäft" oder durch Personalveränderungen rathausintern als notwendig erwiesen.
- zu 3.) siehe Beantwortung zu 2.)
- zu 4.) Ja, siehe auch Stellenausschreibung "hauptamtliche/r Beigeordnete/r (Bürgermeister/in)" vom Juni letzten Jahres.

